

The Law Code of Īshō'yahb I, Patriarch of the Church of the East. Edited and Translated by Amir Harrak. Piscataway, NJ: Gorgias Press 2022 (Texts from Christian Late Antiquity 75). IX, 133 S. \$ 39.00/£ 29.00/€ 42.00. ISBN: 978-1-4632-4434-7.

Das im Titel als „Gesetzbuch“ bezeichnete Werk ist in Wirklichkeit ein langer, syrisch verfaßter Brief, mit dem der ostsyrische Katholikos Īšō'ya(h)b I. († 596) Fragen des Bischofs Jakob der Insel Darai im Persischen Golf beantwortete, die sich auf ganz unterschiedliche Dinge beziehen. Er enthält zwanzig kirchen- und zivilrechtliche „Kanones“, die aber nicht wie in einem Gesetzbuch kurz gefaßt sind, sondern es handelt sich um ausführlich dargestellte Regelungen. Es geht um den Klerus, Erb- und Eherecht, Zinsen, Schwören und liturgische Fragen. Am Schluß findet sich ein späterer Zusatz mit anderem Inhalt. Der Brief wurde in die wohl im achten/neunten Jahrhundert entstandene Sammlung der ostsyrischen Synoden aufgenommen und bereits von Jean-Baptiste Chabot in seinem Buch „Synodicon orientale ou Recueil de synodes nestoriens“ herausgegeben und ins Französische übersetzt.¹ Eine deutsche Übersetzung hatte vorher Oscar Braun veröffentlicht;² dieses Buch scheint der Verfasser nicht zu kennen. Diese beiden Veröffentlichungen beruhen auf der vatikanischen Handschrift Borg. syr. 82, einer 1869 oder kurz vorher entstandenen Abschrift einer alten Handschrift im Kloster der Jungfrau von den Saaten im Norden des Irak, die leider heute weitgehend unzugänglich ist. Auch der Editor legt diese Abschrift zugrunde. Es verwundert schon sehr, wenn er auf S. 24 schreibt „Another manuscript is not extant“, wo doch eigentlich allgemein bekannt und in der einschlägigen Literatur überall vermerkt ist, daß es eine Reihe weiterer Abschriften der irakischen Handschrift aus dem Ende des neunzehnten und Anfang des zwanzigsten Jahrhunderts gibt.

Ich habe den Text des Verfassers mit einer dieser anderen Abschriften, der Handschrift Trichur (Indien) 65 (auch im Internet zugänglich), fol. 202–218, verglichen und nur wenige Varianten festgestellt, die inhaltlich von Bedeu-

1 J.-B. Chabot (ed.): *Synodicon orientale ou Recueil de synodes nestoriens*. D'après le ms. Syriaque 332 de la Bibliothèque Nationale et les ms. K. VI,4 du Musée Borgia à Rome. Paris 1902 (Notices et extraits des manuscrits de la Bibliothèque Nationale et autres bibliothèques 37), S. 165–192 bzw. S. 424–451.

2 O. Braun (ed.): *Das Buch der Synhados*. Nach einer Handschrift des Museo Borgiano. Stuttgart/Wien 1900, S. 237–272.

tung sind. Auf S. 45, Zeile 3, heißt es statt *da-tl̄tyūtāk* „deine Dreifaltigkeit“ *da-tl̄tyūtā* „die Dreifaltigkeit“. Die Übersetzung des Verfassers: „These divine mysteries are signed [...] in the name of Your glorified Trinity“ ist von vornherein merkwürdig. – Auf S. 75, Zeile 12, lautet die Ergänzung *et̄kerez̄* „und verkündet“ (statt: and divulged). – Auf S. 87, Zeile 16, lautet der Text *en den bnaiyā lait leb* „Wenn er aber keine Kinder hat, [...]“. In der Edition fehlt das Wort *lait*, so daß der Sinn der Regelung fehlgeht: „If the person has children and a wife but did not write a will, his estate remains with his wife.“ Wenn Kinder vorhanden sind, bekommen sie selbstverständlich etwas vom Erbe. Das ist überall so.

Der Vergleich mit den anderen Abschriften wäre natürlich Sache des Verfassers gewesen. Manche Ergänzung der römischen Handschrift, etwa wenn an der betreffenden Stelle der Text in der römischen Handschrift nicht lesbar oder ein Wort ausgelassen ist, ergeben sich zwanglos aus der indischen Handschrift und wahrscheinlich auch aus den anderen Abschriften.

Die Edition selbst ist insofern seltsam, als der Herausgeber offenbar die Absicht hatte, alle Eigenheiten der Handschrift mitzuteilen. So gibt er es überall an, wenn der Kopist zum Zwecke des gewünschten Randausgleichs Buchstaben länger gezogen oder Lücken am Schluß der Zeile durch den Anfang des nächsten Wortes der neuen Zeile, das dann dort noch einmal vollständig geschrieben wird, gefüllt hat. Das sind bekannte Gewohnheiten syrischer Schreiber. Sie gehören nicht in eine Edition, bei der es ja darum geht, möglichst das Original des Verfassers zu rekonstruieren. Der Herausgeber gibt auch an, wenn der Schreiber eigene Fehler selbst korrigiert hat, etwa wenn er ein versehentlich doppelt geschriebenes Wort gestrichen oder einen ausgelassenen Buchstaben über der Zeile nachgetragen hat. Wem soll das nützen? Eine kritische Edition wäre also erst noch herzustellen.

Der Brief ist in einem nicht immer leicht verständlichen Stil geschrieben und manchmal schwer zu übersetzen. Der Übersetzer ist ein guter Kenner der syrischen Sprache. Man wird deshalb seine englische Übersetzung im Zweifel mit heranziehen.

Die Einleitung (S. 1–27) behandelt kurz den Verfasser *Īšō‘ya(h)ḅ* sowie dessen Quellen und erläutert die behandelten Materien, unter anderem den Kirchenbau, die kirchlichen Ränge, Eucharistie, liturgische Formeln und Gebete, Sonntagheiligung und Gaben an die Kirche.

Der Wert des Buches besteht im wesentlichen darin, daß Leute, die französisch oder deutsch nicht lesen können, nun eine englische Übersetzung zur Verfügung haben. Wer syrisch versteht, kann den jeweils auf der linken Seite abgedruckten syrischen Text vergleichen, der aber über den bereits vorliegenden von Chabot nicht hinausgeht, also eigentlich überflüssig ist.

Hubert Kaufhold, Ludwig-Maximilians-Universität München
Leopold-Wenger-Institut für Rechtsgeschichte
Honorarprofessor für Antike Rechtsgeschichte, insbesondere das Recht
des Christlichen Orients
hubert.kaufhold@jura.uni-muenchen.de

www.plekos.de

Empfohlene Zitierweise

Hubert Kaufhold: Rezension zu: The Law Code of Īshō‘yahb I, Patriarch of the Church of the East. Edited and Translated by Amir Harrak. Piscataway, NJ: Gorgias Press 2022 (Texts from Christian Late Antiquity 75). In: Plekos 26, 2024, S. 61–63 (URL: <https://www.plekos.uni-muenchen.de/2024/r-harrak.pdf>).

Lizenz: Creative Commons BY-NC-ND
